 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 5. Juni 1935

Inhalt

135

Verordnung
betr. Abänderung der Tierärzteordnung.
Vom 14. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49, 71 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Tierärzteordnung vom 20. März 1934 (G. Bl. S. 203) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert:

Artikel I

Der § 44 der Rechtsverordnung wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

136

Verordnung
über die Lotsensignalordnung.
Vom 25. Mai 1935.

Auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See in Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

§ 2

Lotsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, die das Verlangen des Signalisierenden Fahrzeuges nach einem Lotsen ausdrücken.

§ 3

Die nachstehenden Signale haben die Bedeutung:
„Ich benötige einen Lotsen".

a) Bei Tage:
1. Die am Vormast gehißte, mit einem weißen Streifen in der Breite von einem Fünftel der Schmalseite umgebene Danziger Staats- und Handelsflagge (Lotsenflagge),
2. die Flagge „G" des Internationalen Signalbuches 1931, oder
3. das Signal „PT" des Internationalen Signalbuches 1931.

b) Bei Nacht:
1. Blaufeuer, die alle 15 Minuten abgebrannt werden, oder
2. ein unmittelbar über der Reling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist, oder
3. das Signal „PT" des Internationalen Signalbuches 1931 durch Blinksignale.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 6. 1935.)

§ 4

Die Lotsensignale dürfen auf den Fahrzeugen nur dann gegeben werden, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Fahrzeugen andere als die in dem § 3 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Lotsensignalordnung vom 7. Februar 1907 (R. G. Bl. S. 27) außer Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Hut Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, für b) den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.